

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0012/21	19.01.2021
zum/zur		
F0279/20 – SPD-Stadtratsfraktion, Stadtrat Karsten Köpp		
Bezeichnung		
Blockierte Hauszugänge und Ausfahrten in Prester		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	26.01.2021	

### **Die Verwaltung nimmt zur F0279/20 – Blockierte Hauszugänge und Ausfahrten in Magdeburg Prester – wie folgt Stellung:**

1. Wie wird die Situation vor Ort eingeschätzt?
2. Mit welchen Maßnahmen könnte dem beschriebenen Problem begegnet werden?
3. Bis wann sollen welche Maßnahmen umgesetzt sein, um dem Anliegen der Anwohner\*innen Rechnung zu tragen?

Dem Ordnungsamt liegen keine entsprechenden Beschwerden von mehreren Anwohner\*innen vor. Hinweise gibt es lediglich von Anwohner\*innen des Grundstücks Kalenberger Straße 2 (siehe Volksstimmeartikel vom 09.12.2020).

Das Tiefbauamt als untere Straßenverkehrsbehörde erklärt dazu Folgendes:

Gemäß § 2 StVO dürfen Fahrzeuge nur die Fahrbahn einer Straße benutzen. In den Straßen Alt Prester und Kalenberger Straße sind zwischen den Wohngebäuden und der Fahrbahn Gehwege vorhanden. Das ordnungsgemäße Abstellen von Fahrzeugen am Fahrbahnrand beeinträchtigt somit die Benutzung von Hauseingängen nicht.

Der ordnungsgemäße, funktionale Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche ist jedoch vor dem Wohngebäude/entlang der Grundstücksgrenze der Nummer 2 der Kalenberger Straße nicht vorhanden. Die öffentliche Gehwegfläche ist aufgrund von Pflanzenbewuchs faktisch nicht nutzbar. Der Pflanzenbewuchs hat die Ausmaße eines Vorgartens angenommen. Nur im Bereich des direkten Zuganges zur Haustür ist der öffentliche Gehweg frei von Pflanzenbewuchs und als solcher ausschließlich Richtung Fahrbahn nutzbar. Für diese Bepflanzung liegt weder eine Sondernutzungserlaubnis noch eine Gestattung durch den Straßenbaulastträger vor, so dass hier von einer nicht legalen Inanspruchnahme durch den Eigentümer des anliegenden Grundstücks auszugehen ist. Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde auf der Fahrbahn sind nicht begründet.

Die Fahrbahn der Kalenberger Straße ist ca. 4 m breit. Entlang des Grundstücks Haus-Nummer 12 beträgt die Fahrbahnbreite sogar nur ca. 3,5 m. Unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln im § 12 - Halten und Parken - der StVO ist das Parken aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten in der ganzen Kalenberger Straße bereits unzulässig. Eine Wiederholung dieser für alle Verkehrsteilnehmer geltenden Verkehrsregeln durch gezielte

Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde ist ebenfalls nicht zulässig. Einzelne Maßnahmen vor Grundstückszufahrten führen zu Fehleinschätzungen der Fahrzeugführer\*innen zum bereits bestehenden Parkverbot gemäß § 12 StVO im übrigen Bereich der Straße.

Das Ordnungsamt hat aufgrund der Pressemitteilung vom 09.12.2020 verstärkt Kontrollen durchgeführt, konnte jedoch weder ein Zuparken der Hauseingänge noch von den Garagen im Bereich der Zuführung der Straße Alt Prester zur Kalenberger Straße im Stadtteil Prester feststellen. Es wird vermutet, dass es durch Besucher des Hotels "Elbreviera" vereinzelt zu Verstößen gekommen ist. Aufgrund der Corona Einschränkungen ist dies derzeit jedoch nicht gegeben.

Das Ordnungsamt wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten den Bereich weiterhin unregelmäßig überwachen. Konkrete Verkehrsbehinderungen können von Mo – Fr von 06:00 – 22:00 Uhr und Sa von 10:00 – 18:00 Uhr über die Hotline 540 5400 gemeldet werden.

Holger Platz